

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBl
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 03**Memmingen, 05. Februar 2010****52. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
03.02.2010	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Memmingen	13

Der Stadtrat hat am 01. Februar 2010 nachfolgende Satzung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Zweite Satzung
zur Änderung der Satzung
für das Jugendamt der Stadt Memmingen

Vom 03. Februar 2010

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze vom 8. Dezember 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 942, Bayerische Rechtsammlung Gliederungsnummer 86-7-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 640) und Artikel 20a der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 796, Bayerische Rechtsammlung Gliederungsnummer 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 400) erlässt die Stadt Memmingen folgende Satzung:

Artikel 1

Satzungsänderungen

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Memmingen vom 27. März 1996 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 67), geändert durch Satzung vom 23. April 2002 (Satzungs- und Verordnungsblatt Seite 126) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nummer 1 werden die Worte „Art. 5 Abs. 3 Satz 3 BayKJHG“ durch die Worte „Artikel 17 Absatz 3 Satz 3 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „Art. 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 BayKJHG“ durch die Worte „Artikel 19 Absatz 1 Nummer 1 bis 8 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze“ und die Worte „Art. 7 Abs. 1 Nr. 9 BayKJHG“ durch die Worte „Artikel 19 Absatz 1 Nummer 9 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Art. 6 Abs. 3, Art. 7 Abs. 3 BayKJHG“ durch die Worte „Artikel 18 Absatz 3 Satz 1, Artikel 19 Absatz 3 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Art. 7 Abs. 4 BayKJHG“ durch die Worte „Artikel 19 Absatz 4 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Art. 5 Abs. 2 Satz 3 BayKJHG“ durch die Worte „Artikel 17 Absatz 2 Satz 3 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte „Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayKJHG“ durch die Worte „Artikel 18 Absatz 2 Satz 1 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „Art. 7 Abs. 1 BayKJHG“ durch die Worte „Artikel 19 Absatz 1 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze“ ersetzt.
3. § 5 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 7 werden die Worte „Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 BayKJHG“ durch die Worte „Artikel 33 Absatz 1 Nummer 1 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze“ ersetzt.
- b) In Nummer 8 werden die Worte „Art. 5 Abs. 4 BayKJHG“ durch die Worte „Artikel 17 Absatz 4 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 5 werden die Worte „Art. 8 Satz 2 BayKJHG“ durch die Worte „Artikel 20 Satz 2 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze“ ersetzt.
5. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Aufwandsentschädigung

- (1) ¹Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht zugleich Mitglieder des Stadtrates sind und die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht zu den Personen nach Absatz 2 gehören, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses eine Aufwandsentschädigung von 21,00 Euro je Sitzung. ²Daneben besteht Anspruch auf Ersatzleistungen in entsprechender Anwendung von § 3 Absatz 3 der Satzung zur Regelung von Fragen des Gemeindeverfassungsrechts der Stadt Memmingen in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Artikel 21 Absatz 3 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) ¹Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. ²Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Mai 2008 in Kraft.

Memmingen, 03. Februar 2010
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister